

2684/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2784/J betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen und der damit in Zusammenhang stehenden Entschließung des Nationalrates, welche die Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde am 10. Juli 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

In der Vergangenheit hat es sich als sehr pragmatisch erwiesen, die Kontakte zur wehrtechnischen Industrie im Wege der WKÖ/Arbeitsgemeinschaft Wehrwirtschaft wahrzunehmen. Somit wurde die WKÖ am 2.4.1997 über die Entschließung des Nationalrates unterrichtet

Die Arbeitsgemeinschaft Wehrwirtschaft stellte fest, daß zwei Österreichische Firmen von dieser Entschließung betroffen sind

(Dynamit Nobel Graz und Hirtenberger AG) und informierte diese am 14.4.1997.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Seitens der beiden genannten Firmen hat es keine Rückäußerungen zur Vollziehung des Anti-Personen-Minen-Gesetzes oder zum Inhalt des übermittelten Entschließungsantrages gegeben.

Wohl aber teilte die Arbeitsgemeinschaft Wehrwirtschaft dem ho. Ressort mit, daß ein technischer Vorschlag des BMLV an die Erzeugerfirmen von Richtsplitterladungen weitergeleitet wurde, der einen Ersatz von Richtsplitterladungen als Anti-Personen-Mine unter Zuhilfenahme des Originalzünders unmöglich macht. Weiters teilte die Arbeitsgemeinschaft Wehrwirtschaft mit, daß in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres von der Industrie die technischen Änderungen vorgenommen wurden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Erhebungen haben ergeben, daß die Produkte DFC-19 und DFC-29 der Firma Dynamit Nobel Graz keine Anti-Personen-Minen im Sinne des Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personen-Minen sind, da eine gewillkürte Auslösung erfolgt. Nach den Erläuterungen zum Bundesgesetz sind diese Produkte nicht vom Verbot des Anti-Personen-Minen-Gesetzes (BGBl.Nr. 13/97) erfaßt. Es war keinerlei Veranlassung gegeben, irgendwelche Wahrnehmungen an die Justizbehörden weiterzuleiten.